

Richtlinien zur kommunalen Förderung der Landwirtschaft

1. Zur Gewährung eines Transportkosten- bzw. Weidebetreuungszuschusses

A) für ortsansässige Landwirte

1. Förderfähig ist:

- Der Transport von Pferden, Rindern, Damwild, Schafen und Ziegen auf Weideflächen und / oder die Betreuung der Tiere während der Weideperiode.

2. Zuschußberechtigter Personenkreis:

- Zuschußberechtigt sind die Halter von Rindern, Schafen, Ziegen, Pferden und Damwild (auch Pensionstierhalter) die ihre Tiere während der Vegetationsperiode mindestens 3 Monate auf Weiden verbringen.

3. Voraussetzung für die Förderung:

- Von den beantragten Weidegruppen ist allen Tieren während der festgelegten dreimonatigen Weidezeit mindestens einmal pro Tag ein Weidegang zu gewähren. Ausnahmen sind zulässig, wenn der physiologische Zustand (z.B. Brunst, Kalbung) bzw. die Krankheit des Tieres oder Witterungsextreme (nachhaltige Schädigung der Weidefläche) einen Weidegang ausschließen.

Bei Verkauf oder Abgang von Tieren während der Weideperiode gilt der durchschnittliche Zeitraum der Beweidung der ganzen Herde als Grundlage für die Förderung.

- Die Flächen müssen in Steillagen oder einem ausgewiesenen Fördergebiet (Mindestflur) der Stadt Schiltach bzw. dem Ortsteil Lehengericht, liegen.

4. Wie wird gefördert: (GVE – Umrechnungsschlüssel siehe Anhang)

- Der Transportkosten- und Weidebetreuungszuschuss beträgt 40,- € / **GVE** bei einer Entfernung der Weiden bis zu 10 km ab Stallgebäude.
- Darüber hinaus 2 € / Transportkilometer (Hin- und Rücktransport). Der Höchstbetrag je transportierte GVE beträgt 80 € / Jahr.

Der 31. Juli des laufenden Jahres gilt als Stichtag für die Einstufung der Tiere in GVE.

- Der Transportkostenzuschuss wird am Ende der Weidesaison durch die Stadt Schiltach nach Einreichung und Prüfung des Auszahlungsantrages gewährt.

5. Antragsverfahren

Die Antragsstellung erfolgt bei der Stadtverwaltung Schiltach.

- Die Erbrachte Leistung ist mit dem Auszahlungsvordruck (siehe Anhang) bis zum 15. Dezember zu dokumentieren. Alle Tiere sind mit Ohrnummer, Tag des Weidebeginns, die Gemarkung und Flurstücksnummer/n der Weide/n, sowie Name und Anschrift des Halters und des Eigentümers der Stadtverwaltung Schiltach mitzuteilen.
- Die Stadt Schiltach behält es sich vor Kontrollen durchzuführen.

Bei Pensionstieren sind die Tiere in der HIT-Datenbank gemäß den Vorgaben der Viehverkehrsordnung (VVVO) zu Beginn der Pension an- und am Ende der Pension abzumelden.

B) für nicht ortsansässige Bewirtschafter von Flächen auf Schiltacher Gemarkung

1. Förderfähig ist:

- Der Transport von Rindern, Schafen und Ziegen.

2. Zuschußberechtigter Personenkreis:

- Zuschußberechtigt sind die Personen der umliegenden Gemeinden, die Flächen auf der Gemarkung Schiltach mit Rindern, Schafen oder Ziegen (auch Pensionstiere) beweiden.

3. Voraussetzung für die Förderung:

- Die Bewirtschaftung von Flächen auf der Gemarkung Schiltach bzw. dem Ortsteil Lehengericht, mit Rindern, Schafen oder Ziegen nach guter landwirtschaftlicher Praxis.

4. Wie wird gefördert: (GVE – Umrechnungsschlüssel siehe Anhang)

- Der Transportkostenzuschuss beträgt 2,- €/ GVE (Hin- und Rücktransport, auch bei 2. Weidegang). Der Höchstbetrag je transportierte GVE beträgt 80 €/ Jahr.
- Für die Höhe der Förderung werden die für die Pflege der Fläche benötigten GVE zugrunde gelegt. Dabei wird von 1 GVE / ha bewirtschaftetem Grünland ausgegangen.

Der 31. Juli des laufenden Jahres gilt als Stichtag für die Einstufung der Tiere in GVE.

- Der Transportkostenzuschuss wird am Ende der Weidesaison durch die Stadt Schiltach nach Einreichung und Prüfung des Auszahlungsantrages gewährt.

5. Antragsverfahren

- Die Antragsstellung erfolgt bei der Stadtverwaltung Schiltach.
- Die Erbrachte Leistung ist mit dem Auszahlungsvordruck (siehe Anhang) bis zum 15. November zu dokumentieren. Alle Tiere sind mit Ohrnummer, Tag des Weidebeginns, die Gemarkung und Flurstücksnummer/n der Weide/n, sowie Name und Anschrift des Halters und des Eigentümers der Stadtverwaltung Schiltach mitzuteilen.

Bei Pensionstieren sind die Tiere in der HIT-Datenbank gemäß den Vorgaben der Viehverkehrsordnung (VVVO) zu Beginn der Pension an- und am Ende der Pension abzumelden.

2. Zur Gewährung eines Besamungszuschusses für Rinder

1. Förderfähig ist:

- Die Besamung von belegfähigen Rindern.

2. Zuschußberechtigter Personenkreis:

- Zuschußberechtigt ist der Rinderhalter.

3. Wie wird gefördert:

- Für jedes neu geborene Kalb wird ein Zuschuß in Höhe von 26,- € erstattet.
- Auch im Fall einer Totgeburt kann bei Vorlage einer Geburtsbescheinigung die Beihilfe gewährt werden.
- Der Zuschuß wird nach Einreichung und Prüfung des Auszahlungsantrages und Vorlage der Geburtsbescheinigung gewährt

4. Antragsverfahren

- Die Antragsstellung erfolgt bei der Stadtverwaltung Schiltach.
- Die Geburt eines Kalbes ist durch Vorlage einer Geburtsbescheinigung zu belegen.

3. Zur Gewährung eines Bestandesaufbauzuschusses für die Anschaffung von Weidetieren

1. Förderfähig ist:

- Der Aufbau oder die Bestandserweiterung einer Herde mit Weidetieren. Die Einrichtung der Weiden muss durch den Bewirtschafter nachgewiesen werden.
2. Nicht förderfähig ist:
 - Der Aufbau oder die Erweiterung des Bestands ohne die Vergrößerung der Weideflächen.
 3. Zuschußberechtigter Personenkreis:
 - Zuschußberechtigt ist der Bewirtschafter der Grundstücke bzw. der Weiden.
 4. Voraussetzung für die Förderung: Förderfähig sind nur Tiere, die den bisherigen Tierbestand erhöhen.
 - Die Weidefläche muss in einer Steillage oder einem ausgewiesenen Fördergebiet (Mindestflur) der Stadt Schiltach bzw. dem Ortsteil Lehengericht liegen.
 - Der Tierhalter verpflichtet sich, die Tiere gemäß den Richtlinien des Tierschutzes zu halten und zu pflegen.
 5. Wie wird gefördert:
 - Für jede neu gekaufte GVE (Umrechnungsschlüssel siehe Anhang) wird ein Zuschuß in Höhe der Anschaffungskosten, höchstens aber ein Betrag von 500,- € erstattet.
 - Der Zuschuß wird nach Einreichung und Prüfung des Auszahlungsantrages sowie Fertigstellung und Inbetriebnahme der Weideeinrichtung gewährt.
 6. Antragsverfahren
 - Die Antragsstellung erfolgt bei der Stadtverwaltung Schiltach.
 7. Verpflichtung des Antragsstellers
 - Der Antragssteller verpflichtet sich, die Beweidung der Fläche mindestens 5 Jahre ab dem Jahr der Förderung zu betreiben.
 - Wird die bezuschusste Beweidung vorzeitig nicht mehr betrieben, müssen je Jahr der vorzeitigen Aufgabe 20% der Beihilfe an die Stadt zurückgezahlt werden.

4. Zur Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für die Neueinrichtung bzw. Erweiterung von Weidezaunanlagen.

1. Förderfähig sind:
 - Die Materialkosten (Elektrozaun, Knotengitterzaun, Pfähle) für die Neueinrichtung, Erweiterung und Erneuerung von bestehenden Weidezäunen.
Die Beantragung für einen Zuschuss zur Erneuerung bestehender Anlagen ist im Abstand von 8 Jahren möglich.
 - Anschaffungskosten von mobilen Weideeinrichtungen
2. Nicht gefördert werden:
 - Reparaturen an vorhandenen Weideeinrichtungen
 - Stacheldraht
3. Zuschußberechtigter Personenkreis:
 - Bewirtschafter der Grundstücke bzw. der Weiden, die sich auf den Gemarkungen der Stadt Schiltach mit Ortsteil Lehengericht befinden.
4. Voraussetzung für die Förderung:
 - Wenn zusätzlich Förderungen von staatlicher Seite erfolgen, darf die gesamte Fördersumme den nach Vorgaben der staatlichen Programme festgesetzten Förderhöchstsatz, nicht übersteigen.
 - Die Flächen müssen in Steillagen oder einem ausgewiesenen Fördergebiet (Mindestflur) der Stadt Schiltach bzw. dem Ortsteil Lehengericht liegen.
5. Wie wird gefördert:

- Für die Materialkosten des Zaunes werden Kosten wie folgt pauschal vergütet:
 1. Elektrozaun: 1,00 €/ lfd. Meter
 2. Knotengitterzaun / Elektrozaun (Schafe/Ziegen): 2,50 €/ lfd. Meter
 3. Knotengitterzaun (Damwild): 3,50 €/ lfd. Meter
 4. Mobile Weidezauneinrichtungen: 1,60 €/ lfd. Meter
- Bei Erstantrag: einmaliger Zuschuss für Futterraufe und Weidezaungerät in Höhe von 60% der Anschaffungskosten (nachweisbare Kosten ohne MwSt., Skonto), max. 1.000,-€ (pro Gerätschaft)
- Der Zuschuß wird nach Einreichung und Prüfung des Auszahlungsantrages sowie Fertigstellung und Inbetriebnahme der Weideeinrichtung gewährt.

6. Antragsverfahren

- Die Antragsstellung erfolgt bei der Stadtverwaltung Schiltach.
- Folgende Nachweise bzw. Unterlagen sind hierfür zu erbringen:
 1. Flurkarte mit dem Standort der neu zu errichtenden, zu erweiternden oder zu erneuernden Zaunanlage, mit Angabe der Zaunlänge.
 2. Kostenvoranschlag

7. Verpflichtung des Antragsstellers

- Der Antragssteller verpflichtet sich, die Weideeinrichtung mindestens 5 Jahre ab dem Jahr der Fertigstellung zu betreiben.
- Wird die bezuschusste Weideeinrichtung vorzeitig nicht mehr betrieben, müssen je Jahr der vorzeitigen Aufgabe 20% der Beihilfe an die Stadt zurückgezahlt werden.

5. Zur Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für den Neubau, den Umbau oder für die Erweiterung von Stallanlagen sowie für die den Stallanlagen zugehörigen Nebengebäude

1. Förderfähig ist:

- Der Neubau, Umbau oder für die Erweiterung von Stallanlagen sowie der den Stallanlagen zugehörigen Nebengebäude wie Güllelager und Fahrsilo.

2. Nicht Förderfähig ist:

- Der Bau von Maschinenhallen und sonstigen Anlagen die nicht ausschließlich für die Tierhaltung benötigt werden.

3. Zuschußberechtigter Personenkreis:

- Zuschußberechtigt sind die Inhaber von landwirtschaftlichen Unternehmen mit Betriebsitz auf der Gemarkung der Stadt Schiltach mit Ortsteil Lehengericht.

4. Voraussetzung für die Förderung:

- Ein Investitionskostenzuschuss kann auch gewährt werden, wenn die Kriterien des vom Amt für Landwirtschaft aufgestellten Investitionsprogramms nicht erfüllt werden.

5. Wie wird gefördert:

- Gefördert wird im Rahmen der „De Minimis Regelung“ die eine Förderhöchstsumme von 2.500,- € jährlich oder 7.500,- € innerhalb von 3 Jahren erlaubt.
- Der Förderhöchstsatz durch die Stadt Schiltach beträgt 45% der Bausumme. MwSt. und Eigenleistung werden nicht berücksichtigt.
- Die Bezuschussung durch die Stadt Schiltach ist auf einen Zeitraum von 3 Förderperioden (9 Jahre) begrenzt.
- Der Zuschuß wird nach Einreichung und Prüfung des Auszahlungsantrages sowie Fertigstellung und Inbetriebnahme der baulichen Anlage auf das Konto des Antragsstellers überwiesen.
- Wenn bereits über andere Förderprogramme ein Zuschuss gewährt wird, muss im Vorfeld geklärt werden ob eine Kumulierung mit „de Minimis“ möglich ist.

6. Antragsverfahren

- Die Antragsstellung erfolgt bei der Stadtverwaltung Schiltach.
- Folgende Nachweise bzw. Unterlagen sind hierfür zu erbringen:
 1. Flurkarte mit Lage der baulichen Anlage
 2. Kostenvoranschläge
 3. Wenn nötig Baugenehmigung

7. Verpflichtung des Antragsstellers

- Der Antragssteller verpflichtet sich, die bezuschussten Gebäude mindestens 10 Jahre ab dem Jahr der Fertigstellung zu nutzen.
- Wird die bezuschusste Anlage vorzeitig nicht mehr betrieben, müssen je Jahr der vorzeitigen Aufgabe 10 % der Subventionen an die Stadt zurückgezahlt werden.

Die Anträge von Zuschüssen für das kommende Jahr müssen jeweils bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres gestellt werden.

Durch die Restriktionen der neuen „De Minimis“ Regelung dürfen die Zuschüsse an die landwirtschaftlichen Betriebe von Seiten der Kommune einen Höchstbetrag von insgesamt 2.500,- € jährlich oder 7.500,- € in 3 Jahren, pro Landwirt nicht überschritten werden. Sämtliche hier aufgeführten Zuschüsse fallen unter diese Regelung.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Schiltach gewährt die Förderungen nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der Antrag muss bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres bei der Stadt Schiltach eingereicht werden.